



BI Pro Waldschutz - Hermann-Löns-Weg 41 –
69207 Sandhausen

Landratsamt
Kommunalrechtsamt RNK
Herrn Steffen Huber
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg

BI Pro Waldschutz

Petra Weiß
Hermann Löns Weg 41
69207 Sandhausen

Tel.: 06224 80606
E-Mail: info@pro-waldschutz.de
Internet: www.pro-waldschutz.de

Datum: 05.09.2019

- Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sportzentrum Süd“ vom 23.04.2018
- Veröffentlichungen der Bürgerinitiative in Gemeindenachrichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Huber,

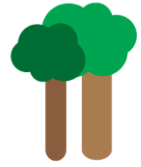
ich nehme Bezug auf unser heute vormittag geführtes Telefonat und sende Ihnen in der Anlage verschiedene Dateien.

Zum Einen handelt es sich um regelmäßig abgelehnte Veröffentlichungen der Bürgerinitiative innerhalb der Gemeindenachrichten:

Es ist der Bürgerinitiative wie auch dem BUND verwehrt, Mitteilungen und Termine in den hiesigen Gemeindenachrichten zu veröffentlichen. Gemeindeverwaltung wie auch der Nussbaum Verlag als Auftragnehmer verweisen regelmäßig auf die Verletzung der Statuten und darauf, dass sie nicht als Organ der Meinungspresse fungieren dürfen. Selbst finanzierte Kleinanzeigen der Bürgerinitiative wurden zurückgewiesen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Anhängen.

Gleichwohl stellen wir jedoch fest, dass in den Fraktionsspalten Einzelmeinungen von Gemeinderäten zu verschiedenen Themen, auch beschlussrelevanten, Beachtung finden.

Wir fühlen uns unter diesen Gesichtspunkten deutlich eingeschränkt und können so nur schwerlich unsere Argumente gegen die Waldrodung an die Bürgerschaft transportieren. Wir möchten das Kommunalrechtsamt um Prüfung dieser



Angelegenheit unter Beachtung von meinungsfreiheitlichen Grundsätzen in einer Demokratie bitten.

Zum Zweiten handelt es sich um den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan Sportzentrum Süd, der zwei weitere Trainingsplätze für den SV Sandhausen im Waldschutzgebiet vorsieht und vom Gemeinderat am 23.04.2018 gefasst wurde.

Wie Sie der Vorlage entnehmen können, wurde dem Gemeinderat damals mitgeteilt, dass die Deutsche Fußball Liga (DFL) diese 2 zusätzlichen Plätze fordern würde.

In dem daraufhin durch die Gemeindeverwaltung beim Nachbarschaftsverband Heidelberg Mannheim beantragten Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist auch regelmäßig wieder die Rede davon, dass durch die Herstellung von zwei weiteren Trainingsplätzen für die Nachwuchsförderung die Mindestanforderungen der DFL erfüllt würden.

Die Bürgerinitiative hat daraufhin die Lizenzierungsordnung (LO) der DFL herangezogen und hat diese Maßgabe nach den Mindestanforderungen geprüft.

Wir sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß den Richtlinien der LO sind als Ergebnis lediglich 4 Plätze als Mindestvoraussetzung nachzuweisen, §§ 6 Nr. 4 und 3 Nr. 2 mit dem Anhang V Kat. II. Davon steht ein Platz ganzjährig der Lizenzmannschaft zur Verfügung, 3 Plätze benötigt das Nachwuchsleistungszentrum nach den bestehenden Richtlinien. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit der Regelung erkennen wir nicht.

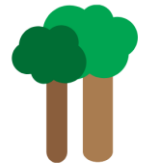
Innerhalb des Sportzentrums in Sandhausen sind insgesamt 3 Plätze entweder Eigentum des SV Sandhausen oder mit einem Nutzungsrecht für den SV Sandhausen versehen, so dass der Verein bereits über 3 bestehende Plätze verfügt (ohne das BWT Stadion, das bleibt außen vor). Das ergibt einen weiteren Bedarf von lediglich einem Trainingsplatz, um die Mindestvoraussetzungen der DFL zu erfüllen.

Die Beschlussvorlage vom 23.04.2018 spricht jedoch von einer Forderung der DFL von 2 Plätzen, so dass sich dadurch das Gesamtkontingent auf 5 Trainingsplätze für den SV Sandhausen erhöht.

Die Beschlussvorlage gibt die inhaltlichen Bestimmungen der Lizenzierungsordnung hinsichtlich der seitens der DFL geforderten Anzahl von Trainingsplätzen nicht korrekt wieder. Ganz im Gegenteil wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die DFL, quasi als übergeordnete Institution des Vereins, diese Forderung stellt. So hat man per Beschlussvorlage eine Art „Einbahnstraßen – und Drucksituation“ gegenüber dem Gemeinderat konstruiert, die eine negative Entscheidung über die Thematik nur

BI Pro Waldschutz

PRO-WALDSCHUTZ
SANDHAUSEN



www.pro-waldschutz.de

schwer möglich, wenn nicht gar unmöglich, machte.

Den Beschluss halten wir aus diesen Gründen für zumindest anfechtbar, alle folgenden Entscheidungen, die sich darauf stützen ebenfalls.

Durch diese Situation sind dem Bürger und Steuerzahler im Übrigen auch Planungskosten etc. in sicherlich fünfstelliger Höhe entstanden. Hierbei handelt es sich um einen Schaden, es ist in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Ersatz des Schadens durch die Eigenschadenversicherung der Gemeinde zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für die Bürgerinitiative Pro – Waldschutz

Petra Weiß